

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Die Staatssekretärin

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus 24105
Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 205 - 70948/2020
Meine Nachricht vom: /

über
das Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 21.12.2020



nachrichtlich
Frau Präsidentin des Landesrechnungshofs
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

13. Dezember 2020

Zentralstelle zur Überwachung der im Internet gehandelten Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe (ZOPF)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit diesem Schreiben möchte ich den Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages über den geplanten Beitritt zur Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder über die dauerhafte Einrichtung der Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz (ZOPF, s. Anlage 1) in Kenntnis setzen.

Die Überwachung des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Dabei stellt die Überwachung des Internethandels mit den entsprechenden Produkten eine besondere Herausforderung dar. Hierfür bedarf es einer bund- und länderübergreifenden Konzeption mit Bereitstellung der erforderlichen Fachkenntnisse und technischen Ausstattung, da die Waren über das Internet ortsunabhängig angeboten werden und die Bedeutung nationaler Grenzen und Beschränkungen zunehmend in den Hintergrund rückt. Die Rechercheergebnisse werden von der Zentralstelle an die zuständigen Behörden übermittelt, die dann entsprechende Maßnahmen anordnen können.

Die Überwachung des Internethandels im Bereich Pflanzenschutz wurde bereits in einem zweijährigen Projekt „Zentralstelle Onlineüberwachung Pflanzenschutz“ erfolgreich erprobt (siehe Anlage 2) und soll künftig unbefristet durch eine länderfinanzierte zentrale Stelle erfolgen, die beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) angesiedelt ist.

Die Finanzierung der anfallenden Personal- und Personalgemeinkosten für zwei Referentinnen/Referenten sowie einer Sachkostenpauschale für jeden Arbeitsplatz der gemeinsamen Zentralstelle „Online-Überwachung Pflanzenschutz“ werden nach dem Königsteiner Schlüssel von 2018 zwischen den Ländern aufgeteilt. Für das Land Schleswig-Holstein entstehen nach derzeitiger Schätzung demnach ca. 8.000 € pro Jahr (siehe Anlage 3). Die erforderlichen Mittel sind für das Jahr 2021 bereits im Haushaltsplan eingeplant (Einzelplan 13, Kap. 17 Landwirtschaft, Fischerei) und werden für die Folgejahre fortgeschrieben.

Die Vereinbarung soll zum 1. Juli 2021 in Kraft treten und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann jederzeit mit einer Frist von zwei Jahren zum Quartalsende ordentlich gekündigt werden. Die Unterzeichnung und damit der Beitritt des Landes Schleswig-Holstein wird erst nach Kenntnisnahme des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Dorit Kuhnt

Anlagen:

1. Verwaltungsvereinbarung neuer Stand, unbefristete Laufzeit,
2. Verwaltungsvereinbarung gez. BMEL alter Stand mit zweijähriger Laufzeit,
3. Finanzierungsschlüssel

Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder

über die Einrichtung, Koordinierung, Organisation und Finanzierung einer gemeinsamen Zentralstelle zur Überwachung der im Internet gehandelten Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den für „Landwirtschaftliche Erzeugung“ zuständigen Abteilungsleiter im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

- im Folgenden **Bund** genannt -

und die Länder, vertreten durch die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter „Landwirtschaftliche Erzeugung“ der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen sowie den Abteilungsleiter „Gesundheit und Verbraucherschutz“ der Freien Hansestadt Bremen

- im Folgenden **Länder** genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Die Überwachung des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenschutzmitteln und Zusatzstoffen gemäß den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 in Verbindung mit § 59 Abs. 1 und 2 Nr. 8 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 6. Februar 2012 obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Eine besondere Herausforderung stellt die Überwachung des Internethandels mit den entsprechenden Produkten dar. Um dieser Aufgabe in der gebotenen Weise gerecht zu werden, bedarf es einer bund- und länderübergreifenden Konzeption mit Bereitstellung der erforderlichen Fachkenntnisse und technischen Ausstattung. Die Einrichtung eigener Kontrolleinheiten auf Ebene der zuständigen Behörden der Länder für die Überwachung des Internethandels wäre keine angemessene Option, da über das Internet Waren ortsunabhängig angeboten werden und die Bedeutung nationaler Grenzen und Beschränkungen zunehmend in den Hintergrund rückt.

Die Überwachung des Internethandels im Bereich Pflanzenschutz wurde in einem zweijährigen Projekt „Zentralstelle Onlineüberwachung Pflanzenschutz“ erfolgreich erprobt und soll künftig unbefristet durch eine länderfinanzierte zentrale Stelle erfolgen, die beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) angesiedelt ist.

Bund und Länder legen hiermit fest, dass die Recherche nach Produkten und deren Anbietern als vorbereitende Tätigkeiten für die Kontrolle des Internethandels durch die zuständigen Behörden zweckmäßigerweise zentral durchgeführt wird. Die Rechercheergebnisse werden von der Zentralstelle an die zuständigen Behörden der Länder bzw. an die Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten weitergeleitet, die über Maßnahmen vor Ort entscheiden. Die Zentralstelle wird von den Ländern finanziert, gesteuert und beaufsichtigt. Letztlich können somit die Effektivität und Effizienz der Überwachungstätigkeiten aller Länder gesteigert sowie gleichzeitig deren Kosten minimiert werden.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Einrichtung, Koordinierung, Organisation und Finanzierung einer gemeinsamen Zentralstelle der Länder beim BVL - namentlich „Online-Überwachung Pflanzenschutz“ zur Recherche der im Internet gehandelten Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel, Grund- und Zusatzstoffe. Die Recherchen erfolgen durch die Zentralstelle „Online-Überwachung Pflanzenschutz“ (ZOPf) im Auftrag der für die Überwachung zuständigen Länder. Dabei erfolgt ein enger Austausch der Erkenntnisse und Erfahrungen zwischen der im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes etablierten länderfinanzierten Zentralstelle „G@ZIELT“ und der länderfinanzierten Zentralstelle „Online-Überwachung Pflanzenschutz“

§ 2 Zuständigkeiten

1. Die Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung werden grundsätzlich vom Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und den für den Bereich Pflanzenschutz zuständigen Ministerien bzw. Senatsressorts und -verwaltungen sowie Behörden der Länder wahrgenommen.
2. Bund und Länder können die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf andere von ihnen benannte, für den Bereich Pflanzenschutz zuständige Stellen übertragen.

§ 3 Zentralstelle „Online-Überwachung Pflanzenschutz“

1. Die Zentralstelle zur Recherche des Internethandels wird beim BVL am Standort Berlin eingerichtet und mit zwei Referent/inn/en (Entgeltgruppe 13 TVöD Bund) besetzt. Die Notwendigkeit und der Nutzen einer zentralen Stelle wurde zuvor in einem zweijährigen Pilotprojekt untersucht und bestätigt (Laufzeit bis 30.06.2021).

2. Die Stellenausschreibung und die Personalauswahl erfolgen durch das BVL im Einvernehmen mit einem benannten Vertreter der Länderreferenten für Pflanzenschutz und einem benannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Pflanzenschutzmittelkontrolle (AG PMK). Das Personal der Zentralstelle untersteht personalrechtlich dem BVL; die Fachaufsicht üben die Länder aus.
3. Aufgrund der Vergleichbarkeit der Tätigkeiten und Aufgaben sowie der Strategien und Funktionen der Zentralstellen „G@ZIELT“ und „Online-Überwachung Pflanzenschutz“ findet mit Zustimmung der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) ein regelmäßiger Austausch über Recherchestrategien und -techniken, Vorgehensweisen im Umgang mit illegalen Angeboten oder anonymen Testkäufen statt.
4. Die Zentralstelle „Online-Überwachung Pflanzenschutz“ wird durch die Fachabteilungen und die zentralen Dienste des BVL in ihrer jeweiligen Zuständigkeit unterstützt.

§ 4 Aufgaben der Zentralstelle

1. Die Zentralstelle „Online-Überwachung Pflanzenschutz“ nimmt im Rahmen der Überwachung des Internethandels folgende Aufgaben wahr:
 - a) Durchführung von Recherchen zur Identifizierung von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln, Grund- und Zusatzstoffen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, der Verordnung (EU) 2017/625 und des Pflanzenschutzgesetzes,
 - b) Durchführung von Recherchen zu weiteren Produkten, z. B. Biostimulantien, Biozide, Düngemittel oder sonstige Stoffe, die aufgrund ihrer Zusammensetzung, Auslobung oder Vermarktung nicht eindeutig von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln, Grund- oder Zusatzstoffen abgegrenzt sind,
 - c) Weiterleitung der Rechercheergebnisse einschließlich Dokumentation möglicher Verstöße gegen die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und der Kontaktdaten der identifizierten Anbieter an die zuständigen Behörden der Länder,

- d) Probenbeschaffung im Auftrag der zuständigen Behörden der Länder,
 - e) Kontakt zu Recherche führenden Behörden im In- und Ausland,
 - f) Kontakt zu Anbietern von Telemediendiensten oder Zahlungsdienstleistern im Auftrag der zuständigen Behörden der Länder,
 - g) Erstellung eines Entwurfes des Jahresberichts über die Arbeit der Zentralstelle in Zusammenarbeit mit dem BVL und den Ländern,
 - h) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit den Ländern,
 - i) Beratung der zuständigen Behörden (inkl. Fortbildungsveranstaltungen),
 - j) Entwicklung von Recherchestrategien und eines mit den Ländern abgestimmten Konzeptes zur Überwachung des Internethandels mit Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen.
2. Weitere Entscheidungen, die z. B. die Ausstattung oder die Erweiterung bzw. Einschränkung des Aufgabenspektrums betreffen, sind zwischen Bund und Ländern abzustimmen. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen sie jeweils einer Änderung dieser Verwaltungsvereinbarung.

§ 5 Zusammenarbeit mit den Ländern

1. Die Zentralstelle „Online-Überwachung Pflanzenschutz“ ist betreffend ihrer Aufgaben nach § 4 gegenüber den Ländern rechenschaftspflichtig. Die Zentralstelle „Online-Überwachung Pflanzenschutz“ stimmt ihre Arbeiten mit der von den Ländern eingerichteten AG PMK ab und berichtet den Ländern jährlich über die geleisteten Arbeiten und die geplanten Aktivitäten. Zur Abstimmung der Aufgaben nach § 4 Nummer 1 Buchstabe a), b) und c) sowie zur Festlegung des Umfangs des Jahresplans nach § 6, vereinbaren die Länder eine Prioritätensetzung.
2. Die Länder benennen der Zentralstelle „Online-Überwachung Pflanzenschutz“ die zuständigen Personen der AG PMK für die fachliche Zusammenarbeit. Die AG PMK erteilt der Zentralstelle die Aufgaben. Die Zentralstelle „Online-Überwachung Pflanzenschutz“ nimmt an den Sitzungen der AG PMK teil.

§ 6 Aufstellung des Jahresplans

1. Die AG PMK und die Zentralstelle erarbeiten zusammen bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres den für das jeweils nächste Kalenderjahr gültigen Jahresplan. Die Kapazität zur Bearbeitung von ad hoc Anfragen und Rechercheaufträgen der Länder sind bei der Erstellung des Jahresplans zu berücksichtigen.
2. Der Jahresplan wird von den Ländern jeweils bis zum 30. November eines jeden Jahres verabschiedet.

§ 7 Kosten

1. Die Länder tragen die anfallenden Personal- und Personalgemeinkosten sowie eine Sachkostenpauschale für jeden Arbeitsplatz der gemeinsamen Zentralstelle „Online-Überwachung Pflanzenschutz“. Nach derzeitiger Schätzung¹ belaufen sich die Kosten auf:

2,0 x Referent/inn/en (E 13 TVöD je 100.119,12 €)	200.238,24 €
2,0 x Sachkostenpauschale (16.050 € für je einen Arbeitsplatz)	32.100,00 €
<hr/>	
Insgesamt ungefähre Kosten	232.338,24 €

2. Die Kosten werden nach dem Königsteiner Schlüssel zwischen den Ländern aufgeteilt. Das BVL stellt den Ländern die tatsächlich entstandenen Personalkosten einschließlich der pauschalierten Personalgemeinkosten (z. Zt. 28,1 %¹) in Rechnung. Die Sachkosten werden mit den Pauschalsätzen abgerechnet.
3. Das BVL stellt den Ländern die Kosten jahresweise jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres in Rechnung. Die Länder zahlen jeweils bis 30. Juni einen Betrag von 50 % der voraussichtlichen, vom BVL mitzuteilenden Kosten für das laufende

¹ Kosten gemäß Schreiben des BMF an die Obersten Bundesbehörden vom 18. Juni 2020 (Gz.: II A 3 - H 1012-10/07/0001 :016)

Jahr. Kosten für Dienstreisen des Personals der Zentralstelle sind in der Sachkostenpauschale enthalten. Die Kosten für die räumliche Unterbringung und die Kapitalkosten für die Büroausstattung der Zentralstelle werden nicht erhoben.

4. Kosten für Interneteinkäufe im Rahmen der Probenbeschaffung im Auftrag der zuständigen Behörden der Länder stellt das BVL den Ländern, die die Interneteinkäufe in Auftrag gegeben haben, in Rechnung. Haben mehrere Länder die Beschaffung gemeinsam in Auftrag gegeben, werden die hierdurch veranlassten Kosten den Ländern, die die Interneteinkäufe in Auftrag gegeben haben, zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt. Eine Kostenverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel erfolgt nicht.
5. Im Einzelfall entstehende Kosten für Kontakte zu Anbietern von Telemediendiensten, wie z. B. Marktplätze oder Zahlungsdienstleister, die im Auftrag der zuständigen Behörden der Länder anfallen, werden mit den Auftrag gebenden Ländern in tatsächlicher Höhe abgerechnet.
6. Soweit einzelne Länder durch mehr als eine Behörde an dieser Vereinbarung beteiligt sind, erfolgt die Abrechnung des BVL ausschließlich gegenüber einer Landesbehörde. Länder, die durch mehr als eine Behörde an der Vereinbarung beteiligt sind, benennen dem BVL eine federführende Behörde als Abrechnungsempfängerin. Die interne Kostenverteilung innerhalb eines Landes regeln die Behörden des betreffenden Landes untereinander.

§ 8 Laufzeit / ordentliche Kündigung / Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft. Für die Unterzeichnung genügt es, wenn jede Partei eine Ausfertigung der Vereinbarung, die mit den Ausfertigungen der anderen Parteien im Wortlaut gleich ist, unterzeichnet und diese dem BMEL übermittelt. Das BMEL unterrichtet alle Parteien, sobald die Vereinbarung von allen Parteien unterschrieben ist und sämtliche Ausfertigungen vom BMEL gegengezeichnet worden sind.

2. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vereinbarung kann jederzeit durch eine oder mehrere beteiligte Parteien mit einer Frist von zwei Jahren zum Quartalsende ordentlich gekündigt werden.

3. Änderungen dieser Vereinbarung erfolgen einstimmig und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

Für den Bund

Datum

Unterschrift

Bundesministerium für
Ernährung und Landwirtschaft
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

Für

das Land Baden-Württemberg
Ministerium für Ländlichen
Raum und Verbraucherschutz
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart

den Freistaat Bayern
Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ludwigstraße 2
81925 München

das Land Berlin
Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr
und Klimaschutz
Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin

das Land Brandenburg
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam

die Freie Hansestadt Bremen
Senatorin für Gesundheit, Frauen und
Verbraucherschutz
Contrescarpe 72
28195 Bremen

die Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft und Innovation
Alter Steinweg 4
20459 Hamburg

das Land Hessen
Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

das Land Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Landwirtschaft und
Umwelt
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

das Land Niedersachsen
Niedersächsisches Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

das Land Nordrhein-Westfalen
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

das Land Rheinland-Pfalz
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Stiftstraße 9
55116 Mainz

das Land Saarland
Ministerium für Umwelt und
Verbraucherschutz
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

den Freistaat Sachsen
Sächsisches Staatsministerium für
Energie, Klimaschutz, Umwelt und
Landwirtschaft
Archivstraße 1
01097 Dresden

das Land Sachsen-Anhalt
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft
und Energie
Leipziger Str. 58
39112 Magdeburg

das Land Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur und
Digitalisierung
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

den Freistaat Thüringen
Thüringer Ministerium für Infrastruktur
und Landwirtschaft
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder

über die Einrichtung, Koordinierung, Organisation und Finanzierung einer
Zentralstelle zur Überwachung der im Internet gehandelten
Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den für „Landwirtschaftliche Erzeugung“ zuständigen Abteilungsleiter im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

- im Folgenden **Bund** genannt -

und die Länder, vertreten durch die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter „Landwirtschaftliche Erzeugung“ der Länder Baden Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen sowie den Abteilungsleiter „Gesundheit und Verbraucherschutz“ der Freien Hansestadt Bremen

- im Folgenden **Länder** genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Die Überwachung des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenschutzmitteln und Zusatzstoffen gemäß den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 in Verbindung mit § 59 Abs. 1 und 2 Nr. 8 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 6. Februar 2012 obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Eine besondere Herausforderung stellt die Überwachung des Internethandels mit den entsprechenden Produkten dar. Um dieser Aufgabe in der gebotenen Weise gerecht zu werden, bedarf es einer bund- und länderübergreifenden Konzeption mit Bereitstellung der erforderlichen Fachkenntnisse und technischen Ausstattung. Die Einrichtung eigener Kontrolleinheiten auf Ebene der zuständigen Behörden der Länder für die Überwachung des Internethandels wäre keine angemessene Option, da über das Internet Waren ortsunabhängig angeboten werden und die Bedeutung nationaler Grenzen und Beschränkungen zunehmend in den Hintergrund rückt.

Die Überwachung im Bereich Pflanzenschutz soll daher künftig, in Anlehnung an die bereits im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes etablierte länderfinanzierte Zentralstelle „G@ZIELT“, durch eine länderfinanzierte zentrale Stelle erfolgen, die beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) eingerichtet wird.

Bund und Länder legen hiermit fest, dass die Recherche nach Produkten und deren Anbietern als vorbereitende Tätigkeiten für die Kontrolle des Internethandels durch die zuständigen Behörden zweckmäßigerweise zentral durchgeführt wird. Die Rechercheergebnisse werden von der Zentralstelle an die zuständigen Behörden der Länder bzw. an die Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten weitergeleitet, die über Maßnahmen vor Ort entscheiden. Die Zentralstelle wird von den Ländern finanziert, gesteuert und beaufsichtigt. Letztlich können somit die Effektivität und Effizienz der Überwachungstätigkeiten aller Länder gesteigert sowie gleichzeitig deren Kosten minimiert werden.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Einrichtung, Koordination, Organisation und Finanzierung einer Zentralstelle der Länder beim BVL - namentlich „Online-Überwachung Pflanzenschutz“ zur Recherche der im Internet gehandelten Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe. Die Recherchen erfolgen durch die Zentralstelle „Online-Überwachung Pflanzenschutz“ im Auftrag der für die Überwachung zuständigen Länder. Dabei sollen die Erkenntnisse und Erfahrungen der bereits im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes etablierten länderfinanzierten Zentralstelle „G@ZIELT“ einschließlich der hierzu entwickelten Funktionalitäten und Strategien für die einzurichtende länderfinanzierte Zentralstelle „Online-Überwachung Pflanzenschutz“ genutzt werden.

§ 2 Zuständigkeiten

1. Die Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung werden grundsätzlich vom Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und den für den Bereich Pflanzenschutz zuständigen Ministerien bzw. Senaten der Länder wahrgenommen.
2. Bund und Länder können die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf andere von ihnen benannte, für den Bereich Pflanzenschutz zuständige Stellen übertragen.

§ 3 Zentralstelle „Online-Überwachung Pflanzenschutz“

1. Die Zentralstelle zur Recherche des Internethandels wird beim BVL am Standort Berlin dauerhaft eingerichtet und vorerst im Rahmen eines zweijährigen Pilotprojektes mit zwei Referent/inn/en (vermutlich Entgeltgruppe 13 TVöD Bund in Abhängigkeit einer abschließenden Arbeitsplatzbewertung) besetzt.
2. Die Stellenausschreibung und die Personalauswahl für den Bereich Pflanzenschutz erfolgen durch das BVL im Einvernehmen mit einem benannten Vertreter

der Länderreferenten für Pflanzenschutz und einem benannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Pflanzenschutzmittelkontrolle (AG PMK). Das Personal der Zentralstelle untersteht personalrechtlich dem BVL, die fachliche Weisungsbefugnis liegt bei den Ländern.

3. Aufgrund der Vergleichbarkeit der Tätigkeiten und Aufgaben sowie der Strategien und Funktionen der Zentralstellen „G@ZIELT“ und „Online-Überwachung Pflanzenschutz“ soll mit Zustimmung der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) ein Wissens-Transfer von der Zentralstelle „G@ZIELT“ auf die Zentralstelle „Online-Überwachung Pflanzenschutz“ erfolgen. Dieser wird durch eine zeitlich befristete Mitarbeit einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters der Zentralstelle „Online-Überwachung Pflanzenschutz“ in der Zentralstelle „G@ZIELT“ sichergestellt. Hierfür wird eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter der Zentralstelle „Online-Überwachung Pflanzenschutz“ für die Dauer von zwölf Monaten mit einem Stellenanteil von 0,5 (50% einer Vollzeitstelle) in die Zentralstelle „G@ZIELT“ umgesetzt. Die / der in die Zentralstelle „G@ZIELT“ befristet umgesetzte Mitarbeiterin / Mitarbeiter übernimmt während der Dauer der Umsetzung Aufgaben aus dem Bereich der Zentralstelle „G@ZIELT“ und bleibt insoweit während der Dauer der Umsetzung dem Leiter der Zentralstelle „G@ZIELT“ fachlich unterstellt.

Unabhängig der Einarbeitung einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters durch „G@ZIELT“ ist ein kontinuierlicher fachlicher Austausch zwischen den Zentralstellen zu ermöglichen.

4. Die Zentralstelle „Online-Überwachung Pflanzenschutz“ wird durch die Fachabteilungen und die zentralen Dienste des BVL unterstützt.

§ 4 Aufgaben der Zentralstelle

1. Die Zentralstelle „Online-Überwachung Pflanzenschutz“ nimmt im Rahmen der Überwachung des Internethandels insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Durchführung von Recherchen zur Identifizierung von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen gemäß der Verordnung (EG)

Nr. 1107/2009, der Verordnung (EU) 2017/625 und des Pflanzenschutzgesetzes,

- b) Weiterleitung der Rechercheergebnisse einschließlich Dokumentation möglicher Verstöße gegen die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und der Kontaktdaten der identifizierten Anbieter an die zuständigen Behörden der Länder bzw. an die Kontaktstellen in anderen Mitgliedstaaten,
- c) Probenbeschaffung im Auftrag der zuständigen Behörden der Länder,
- d) Kontakt zu Recherche führenden Behörden im In- und Ausland,
- e) Kontakt zu Anbietern von Telemediendiensten oder Zahlungsdienstleistern im Auftrag der zuständigen Behörden der Länder,
- f) Erstellung eines Entwurfes des Jahresberichts über die Arbeit der Zentralstelle in Zusammenarbeit mit dem BVL und den Ländern,
- g) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit den Ländern,
- h) Beratung der zuständigen Behörden (inkl. Fortbildungsveranstaltungen),
- i) Entwicklung von Recherchestrategien und eines mit den Ländern abgestimmten Konzeptes zur Überwachung des Internethandels mit Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen.

2. Weitere Entscheidungen, die z. B. die Ausstattung oder die Erweiterung bzw. Einschränkung des Aufgabenspektrums betreffen, sind zwischen Bund und Ländern abzustimmen.

§ 5 Zusammenarbeit mit den Ländern

1. Die Zentralstelle „Online-Überwachung Pflanzenschutz“ ist betreffend ihrer Aufgaben nach § 4 gegenüber den Ländern rechenschaftspflichtig. Die Zentralstelle „Online-Überwachung Pflanzenschutz“ stimmt ihre Arbeiten mit der von den Ländern eingerichteten AG PMK ab und berichtet den Ländern jährlich über die geleisteten Arbeiten und die geplanten Aktivitäten. Zur Abstimmung der Aufgaben nach § 4 Nummer 1 Buchstabe a), b) und c) sowie zur Festlegung des Umfangs des Jahresplans nach § 6, vereinbaren die Länder eine Prioritätensetzung.

- Die Länder benennen der Zentralstelle „Online-Überwachung Pflanzenschutz“ die zuständigen Ansprechpartner der AG PMK für die fachliche Zusammenarbeit. Die AG PMK erteilt der Zentralstelle die Aufgaben. Ein Vertreter der Zentralstelle „Online-Überwachung Pflanzenschutz“ nimmt an den Sitzungen der AG PMK teil.

§ 6 Aufstellung des Jahresplans

- Die AG PMK und die Zentralstelle erarbeiten zusammen bis zum 30. November eines jeden Jahres den für das jeweils nächste Kalenderjahr gültigen Jahresplan.
- Der Jahresplan enthält unter anderem eine Liste mit Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen, zu denen im nachfolgenden Jahr Recherchen nach § 4 Nummer 1 Buchstabe a) durchgeführt werden sollen sowie Vorschläge zur Probenbeschaffung nach § 4 Nummer 1 Buchstabe c). Die Kapazität zur Bearbeitung von ad hoc Anfragen und aktuellen Entwicklungen sind bei der Erstellung des Jahresplans zu berücksichtigen.
- Der Jahresplan wird von den Ländern jeweils bis zum 30. Dezember eines jeden Jahres verabschiedet.

§ 7 Kosten

- Die Länder tragen die anfallenden Personal- und Personalgemeinkosten sowie eine Sachkostenpauschale für jeden Arbeitsplatz der Zentralstelle „Online-Überwachung Pflanzenschutz“. Nach derzeitiger Schätzung¹ belaufen sich die Kosten auf:

2,0 x Referent/inn/en (E 13 TVöD je 93.951,00 €)	187.902,00 €
3,0 x Sachkostenpauschale (13.000 € für je einen Arbeitsplatz)	39.000,00 €
Insgesamt ungefähre Kosten	226.902,00 €

2. Die in Ziffer 1 aufgeführten Kosten beinhalten hierbei auch die Personal- und Personalgemeinkosten für die Beschäftigung der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters nach § 3 Ziffer 3 dieser Vereinbarung, einschl. der Sachkostenpauschale für die Einrichtung je eines Arbeitsplatzes in der Zentralstelle G@ZIELT und der Zentralstelle „Online-Überwachung Pflanzenschutz“ für die von der Umsetzung betroffene Mitarbeiterin bzw. den betroffenen Mitarbeiter. Die Sachkostenpauschale für den Bereich G@ZIELT ist hierbei auf ein Jahr begrenzt.
3. Die Kosten werden nach dem Königsteiner Schlüssel zwischen den Ländern aufgeteilt. Das BVL stellt den Ländern die tatsächlich entstandenen Personalkosten einschließlich der pauschalierten Personalgemeinkosten (z. Zt. 28,1 %) ¹ in Rechnung. Die Sachkosten werden mit den Pauschalsätzen abgerechnet.
4. Das BVL stellt den Ländern die Kosten jahresweise jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres in Rechnung. Die Länder zahlen jeweils bis 30. Juni einen Betrag von 50 % der voraussichtlichen, vom BVL mitzuteilenden Kosten für das laufende Jahr. Kosten für Dienstreisen des Personals der Zentralstelle sind in der Sachkostenpauschale enthalten. Die Kosten für die räumliche Unterbringung und die Kapitalkosten für die Büroausstattung der Zentralstelle werden nicht erhoben.
5. Kosten für Interneteinkäufe im Rahmen der Probenbeschaffung im Auftrag der zuständigen Behörden der Länder stellt das BVL den Ländern, die die Interneteinkäufe in Auftrag gegeben haben, in Rechnung. Haben mehrere Länder die Beschaffung gemeinsam in Auftrag gegeben, werden die hierdurch veranlassten Kosten den Ländern, die die Interneteinkäufe in Auftrag gegeben haben, zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt. Eine Kostenverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel erfolgt nicht.
6. Im Einzelfall entstehende Kosten für Kontakte zu Anbietern von Telemediendiensten, wie z. B. Marktplätze oder Zahlungsdienstleister, die im Auftrag der zuständigen Behörden der Länder anfallen, werden mit den auftraggebenden Ländern in tatsächlicher Höhe abgerechnet.

¹ Kosten gemäß Schreiben des BMF an die Obersten Bundesbehörden vom 14. Mai 2018 (Gz.: II A 3 - H 1012-10/07/0001 :014)

7. Soweit einzelne Länder durch mehr als eine Behörde an dieser Vereinbarung beteiligt sind, erfolgt die Abrechnung des BVL ausschließlich gegenüber einer Landesbehörde. Länder, die durch mehr als eine Behörde an der Vereinbarung beteiligt sind, benennen dem BVL eine federführende Behörde als Abrechnungsempfängerin. Die interne Kostenverteilung innerhalb eines Landes regeln die Behörden des betreffenden Landes untereinander.

§ 8 Laufzeit / Kündigung / Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung tritt zum 1. des Folgemonats nach Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft. Für die Unterzeichnung genügt es, wenn jede Partei eine Ausfertigung der Vereinbarung, die mit den Ausfertigungen der anderen Parteien im Wortlaut gleich ist, unterzeichnet und diese dem BMEL übermittelt. Das BMEL unterrichtet alle Parteien, sobald die Vereinbarung von allen Parteien unterschrieben ist und sämtliche Ausfertigungen vom BMEL gegengezeichnet worden sind.
2. Die Vereinbarung gilt im Rahmen eines Pilotprojektes vorerst für die Dauer von zwei Jahren.
3. Die Parteien sind bestrebt, die Vereinbarung nach Abschluss des Pilotprojektes auf unbestimmte Zeit fortzuführen. Das Pilotprojekt wird daher einer Evaluation unterworfen, welche sechs Monate vor Beendigung des Pilotprojektes in eine Empfehlung mündet, ob das Projekt fortgesetzt werden soll. Eine Verlängerung der Laufzeit der Vereinbarung bedarf der schriftlichen Zustimmung aller Parteien und setzt eine gesicherte Finanzierung, zumindest aber haushaltsrechtlich verbindliche Finanzierungszusagen voraus.
4. Änderungen dieser Vereinbarung erfolgen einstimmig und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

Für den Bund

Bundesministerium für
Ernährung und Landwirtschaft
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

Datum

7.3.2019

Unterschrift

Klaus Fichtel

Für

das Land Baden-Württemberg
Ministerium für Ländlichen
Raum und Verbraucherschutz
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart

den Freistaat **Bayern**
Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ludwigstraße 2
81925 München

das Land **Berlin**
Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr
und Klimaschutz
Am Kölnischen Park 3
10179 Berlin

das Land **Brandenburg**
Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam

die Freie Hansestadt **Bremen**
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit
und Verbraucherschutz
Contrescarpe 72
28195 Bremen

die Freie und Hansestadt **Hamburg**
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und
Innovation
Alter Steinweg 4
20459 Hamburg

das Land **Hessen**
Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

das Land **Mecklenburg-Vorpommern**
Ministerium für Landwirtschaft und
Umwelt
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

das Land **Niedersachsen**
Niedersächsisches Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

das Land **Nordrhein-Westfalen**
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

das Land **Rheinland-Pfalz**
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Stiftstraße 9
55116 Mainz

das Land **Saarland**
Ministerium für Umwelt und
Verbraucherschutz
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

den Freistaat **Sachsen**
Sächsisches Staatsministerium für
Umwelt und Landwirtschaft
Archivstraße 1
01097 Dresden

das Land **Sachsen-Anhalt**
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft
und Energie
Leipziger Str. 58
39112 Magdeburg

das Land **Schleswig-Holstein**
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur und
Digitalisierung
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

den Freistaat **Thüringen**
Thüringer Ministerium für Infrastruktur
und Landwirtschaft
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

17.5.2019

H. J. ^dWörmer

Abrechnung "Online-Überwachung Pflanzenschutz" mit Zahlen des BMF-Rundschreiben vom 18.06.2020

Gesamtausgaben: **232.338,23 €**

Aufteilung auf die Bundesländer:

	Ministerium	Straße	PLZ	Ort	Königssteiner Schlüssel 2018	Anteil Personalkosten	Anteil Overhead	Anteil an Sachkostenausschale	Internetkäufe	SUMME
Baden-Württemberg	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg Referat 23 Pflanzenproduktion,	Kernerplatz 10	70182	Stuttgart	13,0128	20.340,83	5.715,77	4.177,11	0,00	30.233,71
Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Ludwigstraße 2	80539	München	15,56491	24.330,13	6.836,77	4.996,34	0,00	36.163,24
Berlin	Pflanzenschutzamt Berlin	Mohrner Allee 137	12347	Berlin	5,13754	8.030,69	2.256,63	1.649,15	0,00	11.936,47
Brandenburg	Ministerium Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Abteilung 3 Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz	Hemming-vor-Tresckow-Straße 2-13	14467	Potsdam	3,01802	4.717,59	1.325,64	968,78	0,00	7.012,01
Bremen	Referat 42 Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation Abteilung Agrarwirtschaft, Pflanzenschutzbehörde	Contrescarpe 72	28195	Bremen	0,96284	1.505,05	422,92	309,07	0,00	2.237,05
Hamburg	WL 321 Verteiler Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	22222	Hamburg		2,5579	3.998,36	1.123,54	821,09	0,00	5.942,98
Hessen	Referat VII 1 Referat 370 – Landwirtschaftliche Produktion und Vermarktung Frau Wolf	Mainzer Straße 80	65189	Wiesbaden	7,44344	11.635,14	3.269,47	2.389,34	0,00	17.293,96
Mecklenburg-Vorpommern	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Paulshöher Weg 1	19061	Schwerin	1,98419	3.101,57	871,54	636,92	0,00	4.610,03
Niedersachsen	Referat 103 Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter Pflanzenschutzdienst	Postfach 243	30002	Hannover	9,40993	14.709,04	4.133,24	3.020,59	0,00	21.862,87
Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz Referat 8502 Referat B/2 c/o Herr Mohr	Gartenstraße 11	50765	Köln-Auweiler	21,08676	32.961,56	9.262,20	6.768,85	0,00	48.992,61
Rheinland-Pfalz	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL)	Stiftstraße 9	55116	Mainz	4,82459	7.541,51	2.119,16	1.548,69	0,00	11.209,37
Saarland	Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Abteilung Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Umwelt Fachbereich Pflanzenschutz	Keplerstraße 18	66117	Saarbrücken	1,20197	1.878,85	527,96	385,83	0,00	2.792,64
Sachsen	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Referat 65	Wilhelm-Buck-Straße 2	01097	Dresden	4,99085	7.801,40	2.192,19	1.602,06	0,00	11.595,65
Sachsen-Anhalt		Srenzfelder Allee 22	06406	Bernburg	2,75164	4.301,20	1.208,64	883,28	0,00	6.393,11
Schleswig-Holstein		Grüner Kamp 15-17	24768	Rendsburg	3,40526	5.322,90	1.495,73	1.093,09	0,00	7.911,72
Thüringen		Werner-Seelenbinder-Straße 8	99096	Erfurt	2,64736	4.138,19	1.162,83	849,80	0,00	6.150,83
GESAMT:					100	156.314,00	43.924,23	32.100,00	0,00	232.338,23